

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ponitz vom 01.02.2023 hat der Gemeinderat Gemeinde Ponitz in der Sitzung am 23.01.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Ponitzer Landmäuse“ der Gemeinde Ponitz.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ponitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren eingetrieben.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe und Festlegung des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Ponitz gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Elternbeiträge ab 01.03.2023

	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind
Ganztagsbetreuung	170,00 €	150,00 €	130,00 €
Halbtagsbetreuung	119,00 €	105,00 €	91,00 €

Elternbeiträge ab 01.01.2024

	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind
Ganztagsbetreuung	215,00 €	205,00 €	195,00 €
Halbtagsbetreuung	150,50 €	143,50 €	136,50 €

Ganztagsbetreuung: bis 10,5 h in der Zeit von 06.00 – 16.30 Uhr

Halbtagsbetreuung: bis 6 h in der Zeit von 06.00 – 12.00 Uhr

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

- (3) Bei sozialen Härtefällen kann bei dem Jugendamt des Landratsamtes Altenburger Land die Übernahme der Elternbeiträge beantragt werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung erlässt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen, welche sich auf den Elternbeitrag auswirken, ergeht ein entsprechender Änderungsbescheid.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz“ vom 29.11.2013 und die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz vom 29.11.2013“ vom 17.07.2018 außer Kraft.

Ponitz, den 01.02.2023


Marcel Greunke
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Ponitz „Gemeindebote“, 31. Jahrgang, Ausgabe 02/2023 vom 23.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.



Marcel Greunke
Bürgermeister

